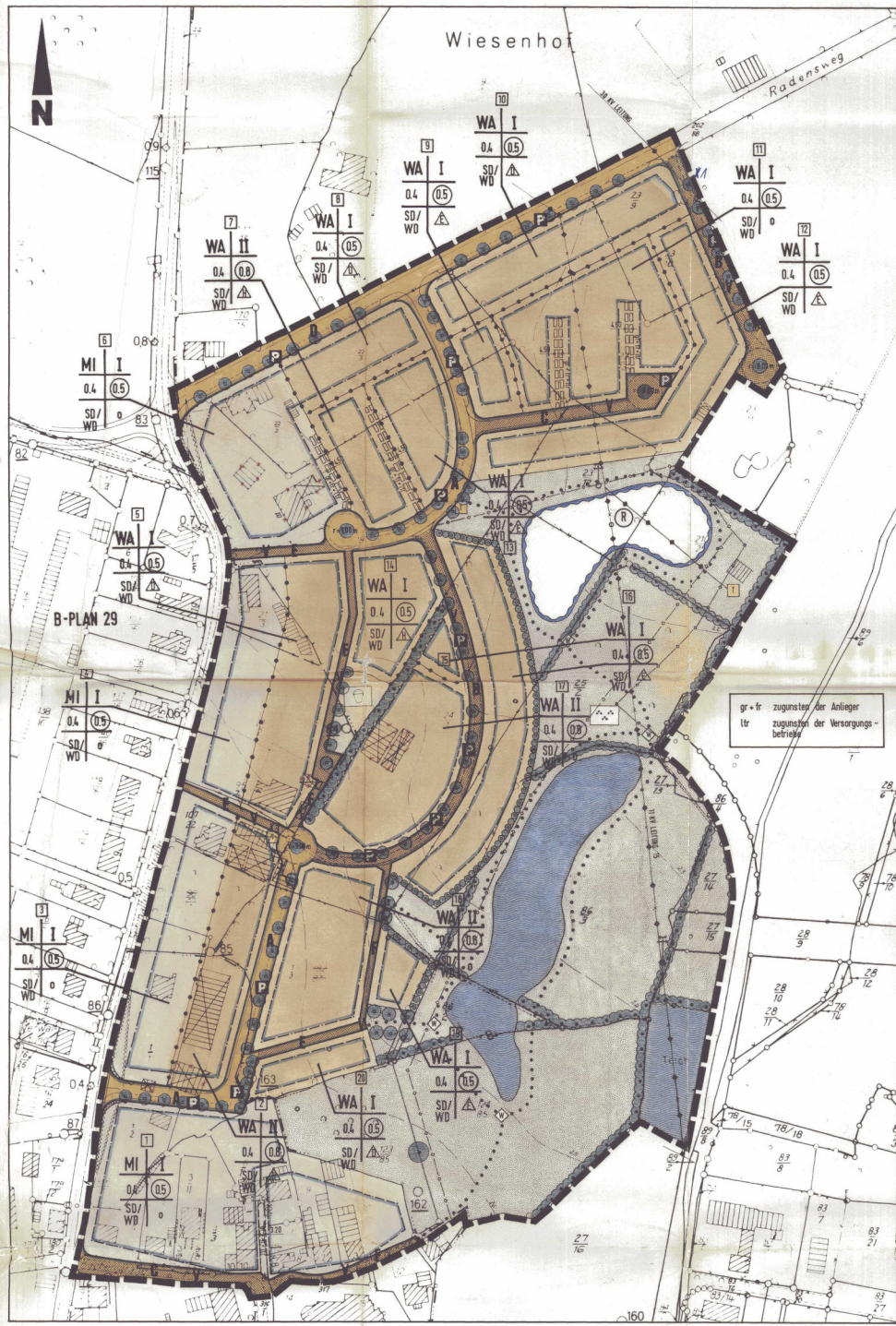


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER SCHMALFELDER STRASSE" ZWISCHEN RADENSWEG, VORHANDENER WIESENLANDSCHAFT, GLOCKENGIESSERWALL, "ACHTER DE KARK", KIRCHENSTRASSE, SCHMALFELDER STRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1.000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. S. 1763).

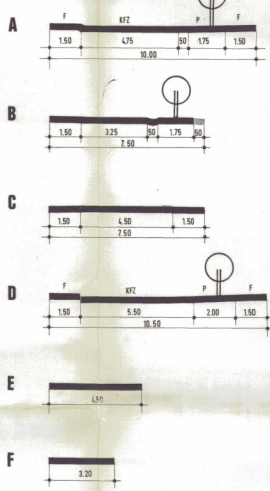
ZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
[Symbol]	GRANDE DES GRÄUNLICHEN GELTUNGSEBENES	§ 9/7 BBO u G
[Symbol]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBO u G
[Symbol]	ALLGEMEINE WOHNBEDEUTE	§ 4 BBO u V
[Symbol]	MISCHBEDEUTE	§ 6 BBO u V
[Symbol]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBO u G
[Symbol]	ZAHL DER VOLLESGESSE, ALS HOCHSTGRENZE	§§ 16-17 BBO u V
[Symbol]	GRUNDFLÄCHEN	§§ 16-17 BBO u V
[Symbol]	GESCHLOSSFLÄCHEN	§§ 16-17 BBO u V
[Symbol]	ABGRENZUNG ÜBERSICHTLICHER NUTZUNG ZU VON BAUSEITEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG; INNERHALB DES BAUBELEGES	§ 16/5 BBO u V
[Symbol]	BADWEISE	§ 9/1/2 BBO u G
[Symbol]	ÖFFENTL. BADWEISE	§ 22/2 BBO u V
[Symbol]	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BBO u V
[Symbol]	NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BBO u V
[Symbol]	NUR HAARSTRIPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2 BBO u V
[Symbol]	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BBO u G
[Symbol]	BAUARENKE	§ 23/3 BBO u V
[Symbol]	ELECTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG (FREILEITUNG)	§ 9/1/13 BBO u G
[Symbol]	KÜNFTIG PORTFALLEND	
[Symbol]	HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 9/1/13 BBO u G
[Symbol]	TRAFOSTATION	§ 9/1/12 BBO u G
[Symbol]	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBO u G
[Symbol]	ÖFFENTLICHE PAVILIANFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBO u G
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBO u G
[Symbol]	STRASSENGRÄNTZLINIE	§ 9/1/11 BBO u G
[Symbol]	VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBO u G
[Symbol]	WANDERWEG	§ 9/1/11 BBO u G
[Symbol]	WASSERFLÄCHEN	§ 9/1/16 BBO u G
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN / PARKPLATZ	§ 9/1/15 BBO u G
[Symbol]	SPIELPLATZ	§ 9/1/15 BBO u G
[Symbol]	MIT GEN-FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBO u G
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERVORWARTUNG, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEWERTUNG DES WASSERABFLUSSES / REISEWASSERBUCKELBEREICHEN	§ 9/1/16 BBO u G
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/10 BBO u G
[Symbol]	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25 b BBO u G
[Symbol]	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 a BBO u G
[Symbol]	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 92 LBO
[Symbol]	SÄTTELDACH	§ 92 LBO
[Symbol]	WALDHAUS	§ 92 LBO
[Symbol]	DARSTELLUNGEN OHNE NENNCHARAKTER	
[Symbol]	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
[Symbol]	KÜNFTIG PORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUM PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
[Symbol]	VORHANDENE FLUSSZUGEN	
[Symbol]	KÜNFTIG PORTFALLENDE FLUSSZUGEN	
[Symbol]	FLUSSZUGBESTIMMUNGEN	
[Symbol]	FARBBAHN	
[Symbol]	GEWEG	
[Symbol]	SICHTDREIECK	
[Symbol]	BELEGUNG VON FOLGERHEITEN	
[Symbol]	HÖRERLINIEN	

TEIL B: TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnhöhe an. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBO u G)
- Sattel- und Walddächer sind mit einer Dachneigung von 35° bis 48° auszuführen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBO u G)
Die Untere Bauaufsicht kann die unter Bauaufsicht Ausnahmen von den Festsetzungen "Sattel- und Walddächer" erlassen, wenn verschiedene gestaltliche Formen kombiniert werden sollen und diese Vorhaben aus besonderen gestaltungsrechtlichen Gründen liegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBO u G)
- Zur Wahrung des Erscheinungsbildes der alten Bebauung an der Kirchenstrasse im Teilgebiet I können die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die Belange des Brandschutzes gewahrt werden.
- Die festgesetzten Bäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind in Abstimmung mit dem Grundstücksbesitzer zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBO u G)

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN



<p>ABGESTIMMT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER STADTVERORDNUNG VOM 26.02.1992 FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES IST DER DRUCK IN DER SEEGEBERGER ZEITUNG 26.02.1992 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 26.02.1992 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE FÜR DIESE BEKANNTMACHUNG NACH § 2 Abs. 2 BBO u G 1974/1978 IST AM 29.11.1992 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BEZAHLUNG DER ... KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1996 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BEZOGENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.02.1993 ZUR ANFAHRE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1996 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERORDNUNG NACH § 28 Abs. 1 Nr. 1 BBO u G (ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEKANNTMACHUNG) BEZUGNEHMEND LUT. 2. A AUSLEGUNG BESTIMMT. KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1996 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BEZUGNEHMEND AUF DEN PLANZEICHNUNG (TEIL A UND DEN TEXT TEIL B), SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG IN DER DRUCK VOM 26.02.1992, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS ZUS BEZUGNEHMEND UND ABGEGEBEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEM MANDATHABER ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 11.02.1992 UND AM 11.02.1992 DER SEEGEBERGER ZEITUNG UND IM WECHSELWECHSEL ... ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1996 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KADASTRALMÄSSIG BEZUGNEHMEND AM 12. AUG. 1996 WIRD DIE LEHRE FÜR DIE FESTLEGEN DER NEUEN STADTBELEGUNGEN PLANUNG, WURDE ALS SICHTLICH BEZUGNEHMEND BAD SEEBERGER, DEN 12. AUG. 1996 LEITER DES KADASTERS</p>
<p>STADTVERORDNUNG NACH § 28 Abs. 1 Nr. 1 BBO u G (ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEKANNTMACHUNG) BEZUGNEHMEND LUT. 2. A AUSLEGUNG BESTIMMT. KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1996 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26.02.1992 VON DER STADTVERORDNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUS DER STADTVERORDNUNG VOM 26.02.1992, BEZUGNEHMEND. KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1996 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERGER VOM 26.02.1992, BEZUGNEHMEND, MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT. KALTENKIRCHEN, DEN 10.11.1997 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUS DER STADTVERORDNUNG VOM 06.04.1998 ERFÜLLT. DIE HINWEISE UND BEACHTEN DER AUFLAGENBESTIMMUNG, WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERGER VOM 20.12.1997, BEZUGNEHMEND, MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT. KALTENKIRCHEN, DEN 06.04.1998 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACHMITS AUSGELEGT. KALTENKIRCHEN, DEN 06.04.1998 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF AUßER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANDATHABER ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 02.02.1992, BEZUGNEHMEND, BEKANNTMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST ÜBER DIE LEITENDUNG DER VERLEITUNG VON VERBAHREN - UND VERMÖGENSVERLUSTEN UND DIE BEZUGNEHMEND § 19 Abs. 1 BBO u G SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND PRÄZISE VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBO u G) HINGEWIESEN WURDE. DIE SATZUNG IST MIT AM 11.02.98 ... KALTENKIRCHEN, DEN 02.02.1998 BÜRGERMEISTER</p>